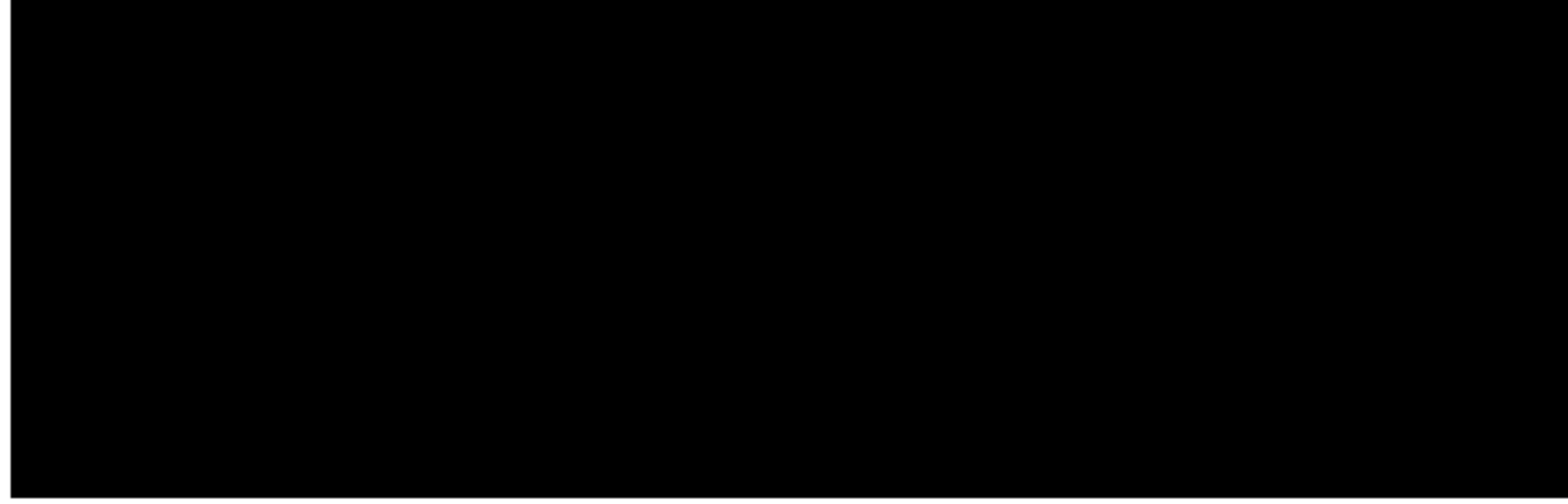


Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) · Holzmarktstraße 15-17 · 10179 Berlin
Einschreiben/Rückschein



Akteneinsichts- bzw. Auskunftersuchen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / Vereinbarung vom 14.03.2014 zwischen JP Morgan, Clifford Chance und den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)
Ihr Widerspruch vom 03.07.2014;
Az. F-RC 14/00192

Sehr geehrter Herr Heise,

mit Antrag vom 20.03.2014, 24.04.2014 und 17.05.2014 beehrten Sie die Übermittlung der Vereinbarung zwischen J.P. Morgan Chase Bank, N.A. (geschäftsansässig in Ohio, USA), J.P. Morgan Securities PLC (geschäftsansässig in London, Großbritannien) (zusammen „JP Morgan“), Clifford Chance, Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors (geschäftsansässig in Frankfurt am Main, Deutschland) (nachfolgend „Clifford Chance“) und den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) AöR („BVG“) zur Beilegung des Rechtsstreits vor dem High Court of Justice in London. Sie stützten Ihren Anspruch auf § 3 Abs. 1 IFG bzw. § 3 Abs. 1 UIG i. V. m. § 18a Abs. 1 IFG oder § 2 Abs. 3 VIG. Mit Bescheid vom 30.06.2014 lehnte die BVG Ihr Ersuchen unter Hinweis auf die entgegenstehenden schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Parteien und die vereinbarte strenge Vertraulichkeit ab.

Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch. Zur Begründung haben Sie gebeten, eine Stellungnahme des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abzuwarten und zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 23.07.2014 hat der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Bescheid der BVG vom 30.06.2014 Stellung genommen.

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Senator Dr. Matthias Kollatz-Ahnen
Vorstand
Dr. Sigrid E. Nikutta (Vorsitzende)
Henrik Falk, Dirk Schulte

Handelsregister
Berlin AG
Charlottenburg
HRA 31152

Zentrale
Telefon: +49 30 256-0
Telefax: +49 30 256-49256
BVG Call Center: 030 19 44 9
info@bvg.de · www.BVG.de

Gläubiger-ID:
DE75BVG00000050320

BVG

**Berliner
Verkehrsbetriebe (BVG)**
Anstalt des
öffentlichen Rechts
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin

Postanschrift
10096 Berlin

Abteilung
Recht und Compliance
IPLZ 40300

Ansprechpartner
Claudia von Fichte
Telefon
+49 30 256-29225
Telefax
+49 30 256-49 29221
E-Mail
Claudia.vonFichte@bvg.de

Datum
01.04.2015

Ihr Zeichen

Besucheradresse
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin

Verkehrsverbindungen
Lichtenberger Str. Bus 248
S+U Jannowitzbrücke S5,
S7, S75, U8 (mit Fußweg)

Bankverbindungen
Berliner Bank
BLZ 100 708 48
Konto 510156309
BIC DEUTDE33110
IBAN DE90 1007 0848
0510 1563 09
Berliner Sparkasse
BLZ 100 500 00
Konto 990003906
BIC BELADE33110
IBAN DE47 1005 0000
0990 0039 06
Postbank NL Berlin
BLZ 100 100 10
Konto 495-105
BIC PBNKDE33110
IBAN DE89 1001 0010
0000 4951 05



Danach käme eine vollständige Ablehnung Ihres Akteneinsichtsbegehrens nicht in Betracht, weil weder die BVG noch die anderen beiden Parteien der Vereinbarung ein berechtigtes Interesse am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse – soweit sie bestehen – hätten. Sollten solche Interessen bestehen, müssten diese aber jedenfalls hinter dem Informationsinteresse der Allgemeinheit zurücktreten. Die Vereinbarung sei zumindest unter Schwärzung der schutzwürdigen Geschäftsgeheimnisse herauszugeben.

Es ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Ihr Widerspruch vom 03.07.2014 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen Sie selbst.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von EUR 25,00 erhoben.

Begründung:

Zu 1.:

Ihr Widerspruch ist unbegründet. Die Ablehnung Ihres Antrags auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft mit Bescheid vom 30.06.2014 ist rechtmäßig. Ein Anspruch auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu der am 14.03.2014 zwischen den Parteien JP Morgan, Clifford Chance und BVG geschlossenen Vereinbarung zur Beendigung des vor dem High Court of Justice anhängigen Gerichtsverfahrens („Vereinbarung“) ist nach § 7 Satz 1 IFG ausgeschlossen. Ein uneingeschränkter Informationszugang könnte der BVG einen nicht nur unwesentlichen wirtschaftlichen Schaden zufügen (1.). Ihm stehen auch schutzwürdige Geschäftsgeheimnisse der BVG (2.) und ihrer Vertragspartner (3.) entgegen. Die Gewährung eines Teilzuganges, wie vom Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angeregt, kommt im Hinblick auf die umfassenden Geheimhaltungsverpflichtungen der Parteien aus der Vereinbarung nicht in Betracht (4.).

1. Eine Offenbarung der Vereinbarung gegenüber Ihnen oder einem sonstigen Dritten könnte der BVG einen nicht nur unwesentlichen wirtschaftlichen Schaden zufügen, der nicht durch ein entsprechendes öffentliches Informationsinteresse aufgewogen wird, so dass die Akteneinsicht gemäß § 7 Satz 1 2. HS IFG verweigert

werden muss. Eine hinreichend konkret drohende Beeinträchtigung fiskalischer Interessen eines Landes und seiner Einrichtungen stellt im Übrigen zugleich auch eine Gefährdung öffentlicher Interessen dar (OVG Münster, Urteil vom 18.12.2013, Az. 5 A 413/11).

Die BVG hat sich gegenüber JP Morgan und Clifford Chance in der englischen Vereinbarung zu strengster Geheimhaltung verpflichtet. Eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung kann prinzipiell möglicherweise zu erheblichen Schadensersatzansprüchen von JP Morgan und Clifford Chance gegen die BVG führen. Nach englischem Recht handelt es sich bei der Vereinbarung um einen Vertrag, der den allgemeinen englischen Regeln für Verträge unterliegt. Für den Fall der Vertragsverletzung stehen der verletzten Partei nach englischem Recht unter Umständen Schadensersatzansprüche („Breach of Contract“) zu. Sie wäre dann so zu stellen, als wäre der Vertrag nicht gebrochen worden.

Für den Fall, dass die BVG entgegen den Geheimhaltungsvorschriften vertrauliche Informationen offenlegt, wäre es überdies vorstellbar, dass die BVG auf Ersatz des möglicherweise dadurch entstandenen Vertrauensschadens in Anspruch genommen wird („Breach of Confidence“). Danach wären die Verletzten möglicherweise von der BVG so zu stellen wie sie stünden, hätte die BVG nicht gegen die Geheimhaltungsvorschriften verstoßen.

Selbst wenn man mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit davon ausgeht, dass eine Verschwiegenheitsvereinbarung nach deutschem Recht im Hinblick auf § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG unwirksam wäre, betrifft dies jedenfalls nicht die möglicherweise entstehenden Schadensersatzansprüche der Vertragspartner der BVG nach englischem Recht.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass gegen die BVG solche Schadensersatzansprüche vor dem hierfür zuständigen englischen Gericht auch tatsächlich geltend gemacht werden könnten. Allein eine Geltendmachung kann aber bereits zu einem Schaden im Sinne des § 7 Abs. 1 2. HS IFG führen. Hier müsste sich die BVG gegebenenfalls in einem neuen Prozess vor dem Londoner High Court of Justice verteidigen und wäre den damit verbundenen Unwägbarkeiten und Kosten ausgesetzt.

Hier steht aber nicht nur ein wirtschaftlicher Schaden für die BVG zu befürchten, der auch öffentliche Interessen gefährdet, weil die BVG als Anstalt des öffentlichen Rechts mit den selbst erwirt-